



## Visitation und Geschäftsbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 2018

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
Vom 7. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### I. Ausgangslage

Gemäss der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Ergänzung des § 19 Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) visitiert die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) erstmals auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Bereits im Vorfeld zur Visitation konnte sich eine Delegation der erw. JPK, bestehend aus Esther Haas, Thomas Magnusson, Petra Muheim Quick und Markus Spörri im Rahmen einer von der KESB am 28. März 2019 für die JPK abgehaltenen Informationsveranstaltung einen guten Überblick über die Organisation und Arbeitsweise der KESB verschaffen. Der Geschäftsbericht der KESB 2018 wurde den Mitgliedern der erw. JPK am 3. April 2019 zugestellt.

### II. Vorgehen

Am 13. Mai 2019 hat eine Delegation der erw. JPK, bestehend aus dem Präsidenten der Justizprüfungskommission, Thomas Werner, und den Kommissionsmitgliedern Kurt Balmer, Manuel Brandenburg, Fabio Iten, Petra Muheim Quick, Peter Rust und Hubert Schuler die KESB visitiert. Auf Seiten der KESB waren die Präsidentin und Amtsleiterin der KESB, Gabriella Zlauwinen, der Vizepräsident und stellvertretende Amtsleiter Jörg Halter, die Abteilungsleiterin der unterstützenden Dienste der KESB (Abklärungs-, Rechtsdienst und Revisorat), Renate Forster sowie die Abteilungsleiterin der zentralen Dienste, Rosetta Rosamilia, anwesend. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der erw. JPK, Sandra Bachmann. Die Fragen wurden der KESB vor der Visitation zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen und weitere Themenkreise rund um die KESB eingehend besprochen.

Das Visitationsprotokoll wurde am 22. Mai 2019 auf dem Zirkulationsweg einstimmig genehmigt. An ihrer Sitzung vom 7. Juni 2019 hat die erw. JPK den Geschäftsbericht der KESB beraten. Im vorliegenden Bericht werden die erwähnenswerten Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

### III. Erläuterungen

Die Delegation hat sich anlässlich der Visitation davon überzeugen können, dass die Behörde mit einem engagierten und eingespielten Team in einem sehr anspruchsvollen und belastenden Tätigkeitsumfeld gut funktioniert. Trotz der konstant hohen Arbeitsbelastung und der personellen Knappheit wird das Arbeitsklima als gut und die Fluktuationsrate als tief beschrieben. Nennenswerte Drohungen gegen die Behördenangestellten hat es im Berichtsjahr erfreulicherweise keine gegeben. Der Beizug der Polizei ist selten notwendig. Betroffene Personen hätten teilweise die zu lange Bearbeitungszeit bemängelt, was gemäss KESB auf fehlende Personalressourcen zurückzuführen sei.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden 154 neue Massnahmen angeordnet. Per 31.12.2018 wurden 1167 laufende Massnahmen gezählt. Allein im Berichtsjahr gingen 517 Gefährdungsmeldungen ein. Solche Gefährdungsmeldungen erfolgen manchmal (vor allem in Kinderschutzbelangen)

auch anonym. Damit ein Verfahren eröffnet werden kann, muss eine Kontaktaufnahme mit der Meldeperson möglich sein, sonst wird auf anonyme Gefährdungsmeldungen nicht eingegangen. Es gibt auch Fälle, in denen die Meldeperson der KESB zwar bekannt ist, diese ihre Identität aber gegenüber den Betroffenen nicht preisgeben will. In solchen Fällen sucht die KESB das Gespräch mit den Meldepersonen und nimmt eine Interessenabwägung vor. Es gibt Meldungen, mit welcher die Betroffenen konfrontiert werden können, ohne dass die Identität der Meldepersonen genannt werden muss. Ist das Leben der Meldeperson gefährdet, wird deren Anonymität auf jeden Fall gewahrt. Betroffene anonymer Meldungen, welche nicht weiterverfolgt werden, werden in der Regel nicht darüber informiert, was einzelne Mitglieder der JPK als problematisch erachten, da Betroffene durchaus ein Interesse daran haben könnten davon zu erfahren und eine ungerechtfertigte Meldung unter Umständen strafrechtlich relevant sein könnte. Nur wenn die KESB eine Böswilligkeit bei einer Meldung feststellt und eine schriftliche Meldung vorliegt, orientiert sie die betroffene Person. Die JPK hat die KESB in diesem Zusammenhang auf § 93 GOG (behördliche Anzeigepflicht) hingewiesen. Die KESB wird die rechtliche Lage bei anonymen Meldungen genauer prüfen und danach entscheiden, wie sie künftig damit umgehen wird.

Gemäss KESB nimmt die Komplexität der Fälle stetig zu. Insbesondere hatte sich die Behörde im Berichtsjahr mit hochstrittigen Kindesschutzfällen zu befassen. Ebenfalls anspruchsvoller und vielschichtiger sind Erbschaftsgeschäfte geworden, sei es weil komplexe Vermögensverhältnisse vorliegen oder beispielsweise das bäuerliche Bodenrecht zur Anwendung kommt. Eine Zunahme konnte auch bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen verzeichnet werden. Da Vorsorgeaufträge nicht immer klar formuliert werden oder die Vorsorgebeauftragten bereits im Vorfeld zerstritten sind, gestaltet sich deren Prüfung zeitaufwändiger. Die ältesten 10 noch nicht abgeschlossenen Fälle stammen aus dem Jahr 2015 (3 Fälle), 2016 (3 Fälle) und 2017 (4 Fälle). Die Gründe für die Verzögerungen liegen in teils langwierigen und sehr schwierigen Elternkonflikten sowie komplexen Erbteilungsverträgen mit unklaren Besitzverhältnissen. In der Regel wird jedoch innert 2 bis 3 Wochen entschieden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Behörde über sämtliche notwendige Unterlagen verfügt. Seit Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts im Berichtsjahr, welches gleichgeschlechtlichen Paaren und Stiefeltern die Kindesadoption erlaubt, haben sich die Anfragen von Paaren verdoppelt. Eine Zunahme ist auch bei den Anträgen auf Herkunftssuche feststellbar.

Auffallend ist, dass bei insgesamt 1'612 Entscheiden der KESB im Berichtsjahr lediglich 15 Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, was auf eine breite Akzeptanz und somit eine gute Qualität der Entscheide schliessen lässt. Von den 15 Beschwerden, die vom Verwaltungsgericht zu beurteilen waren, wurden lediglich drei teilweise oder vollumfänglich gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen oder es wurde darauf gar nicht erst eingetreten, das Verfahren wurde abgeschrieben oder zurückgezogen.

Beistandschaften werden von der KESB zum Schutz von Menschen angeordnet, die für ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise selbst einstehen können. Als Beistandin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorweisen kann (Art. 400 ZGB). Dabei wird unterschieden zwischen privaten Mandatspersonen (priMa), Berufsbeistände/innen, welche im Mandatszentrum (MaZ) arbeiten und Fachbeiständen/innen (Rechtsanwälte/innen und/oder Treuhänder/innen). Fachbeistände werden je nach Fachgebiet vom verfahrensleitenden Behördenmitglied aufgesucht. Der Einsatz von Berufsbeiständen erfolgt durch das Leitungsteam des MaZ. Die Berufsbeistände verfügen alle über ein abgeschlossenes Studium in sozialer Arbeit sowie über Spezialkenntnisse in der Mandatsführung. Den privaten Mandatstragenden kommt eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung zu. Im Vergleich zu ande-

ren Kantonen verfügt der Kanton Zug glücklicherweise über eine ausreichende Anzahl an Privatpersonen als Mandatstragende. Diese führen über einen Drittel aller behördlich angeordneten Beistandschaften und leisten somit einen erheblichen Beitrag bei der Betreuung und Unterstützung betroffener Menschen. Bei der Suche, Auswahl, Beratung und Schulung von privaten Mandatspersonen wird die KESB durch die priMa-Fachstelle unterstützt. Das Aufnahmeverfahren einer Mandatsperson erfolgt durch ein Eignungsgespräch mit dem verfahrensleitenden Behördenmitglied oder mit einer Fachperson der priMa-Fachstelle. Zudem beachtet die KESB die Wünsche und Vorschläge der betroffenen Person, ihrer Angehörigen oder anderer nahestehenden Personen, soweit dies angemessen sind und die vorgeschlagenen Personen geeignet sind. Alle Mandatspersonen werden nach der Verordnung über Entschädigung und Spesen bei Beistandschaften und Vormundschaften (VESBV) vom 18. Dezember 2012, BGS 213.52, entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der KESB unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der jeweiligen Beistandschaft festgelegt.

Als herausfordernd bezeichnet die Amtsleiterin die zunehmende Komplexität der Fälle und den damit verbundenen steigenden Aufwand. Man will die im Leistungsauftrag gesetzten Ziele so gut wie möglich erreichen. Mit den heutigen personellen Ressourcen werde dies jedoch zunehmend schwieriger. Die KESB hält sich an das Subsidiaritätsprinzip, d.h. wenn immer möglich will sie auf die Errichtung von Massnahmen verzichten, indem sie z.B. die Kindseltern in Erziehungsarbeit und Kommunikation befähigt und anweist oder bei erwachsenen Personen das Umfeld stärkt und befähigt, so zu reagieren, dass für die betroffene Person der notwendige Schutz vorhanden ist. Aber auch die Verhinderung einer Massnahme kann genauso zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, da die Arbeit mit den Betroffenen Zeit braucht.

Die amtierende Amtsleiterin der KESB wird nächstes Jahr pensioniert. Wer die Nachfolge antritt, steht noch nicht fest. Ihre Stelle wurde bereits öffentlich ausgeschrieben. Zum Schluss der Visitation wurde von der Amtsleitung der Wunsch nach mehr Vertrauen und Wertschätzung von der Politik an die neue Organisation der KES (Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz) geäußert. Die Mitarbeitenden der KES geben alles, um das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches von der Politik verabschiedet wurde, gut und korrekt umzusetzen.

#### **IV. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 8 zu 0 Stimmen,

- den Geschäftsbericht der KESB 2018 zur Kenntnis zu nehmen und
- der Amtsleitung, den Mitgliedern und allen Mitarbeitenden der KESB den besten Dank für die geleistete, wertvolle Arbeit auszusprechen.

Zug, 7. Juni 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

110/mb